

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Viehhandlung Hans Klinger, Molberg 35, 89420 Höchstädt

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil sämtlicher unserer gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zu Unternehmern (Landwirten, Viehhändlern, Schlachtbetrieben, Fleischverarbeitungsbetrieben usw.) bezüglich des Ein- und Verkaufs des gesamten Nutz- und Schlachtviehs. Diese Bedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Geschäftspartners gelten nicht. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Geschäftspartners den Handel ausführen.

2. Vertragsschluss und Lieferumfang

Unsere Angebote sind freibleibend. Zum Angebot gehörende Angaben zu Beschaffenheitsmerkmalen im Hinblick auf Größe, Güte, Leistung und Gesundheit, Immunisierung oder sonstige Umstände und Eigenschaften zu liefernder Tiere sind nur annähernd maßgebend und damit nicht verbindlich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

Der angebotene Kaufpreis ist nur für die vereinbarte Lieferzeit bindend und vorsteht sich zusätzlich der jeweiligen geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soll die Lieferung auf Wunsch des Kunden auf einen Zeitpunkt nach der vereinbarten Lieferzeit verschoben werden, sind wir bei Preiserhöhungen des Vorlieferanten, Änderungen der Notierung oder sonstigen unerwarteten Steigerungen von Lohn- und Transportkosten berechtigt, Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Preises zu verlangen.

Lieferfristen und Liefertermine werden unverbindlich und annähernd angegeben, es sei denn, mit dem Kunden wird etwas anderes schriftlich vereinbart. Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsschluss, nicht jedoch vor Erfüllung etwa dem Kunden obliegender Pflichten wie Beschaffung von Unterlagen oder Freigaben oder der Leistung einer Anzahlung; richtige und rechtzeitige Belieferung ist vorbehalten. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die nachweislich Einfluss auf die Leistung haben und außerhalb unseres Willens liegen. Entsprechendes gilt, wenn wir unsererseits nicht rechtzeitig beliefert werden. Beliefert unser Geschäftspartner nicht, ohne dass wir dies zu vertreten haben, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Neben der gesetzlichen Frist des § 286 Abs. 3 BGB und der Mahnung können wir den Kunden auch durch ein nach dem Kalender bestimmtes Zahlungsziel in Verzug setzen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Der Kaufpreis für alle Lieferungen ist grundsätzlich sofort fällig. Bei späterer Zahlung sind wir berechtigt, bankübliche Zinsen zum jeweiligen Zeitpunkt auf alle Forderungen zu berechnen.

Falls die Kreditwürdigkeit des Abnehmers in Frage steht, sind wir vor der Lieferung berechtigt eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.

Der Kunde hat das Recht zur Aufrechnung nur dann, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.

Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, für jede Mahnung eine Gebühr von € 5,- zu berechnen.

Wir können jederzeit unsere Forderungen gegen Forderungen unserer Geschäftspartner aufrechnen.

Ein Zurückbehaltungsrecht wegen bestrittener Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

4. Eigentumsvorbehalt

a) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen Waren, Tieren und deren Nachzucht bis zur vollständigen Erfüllung aller aus der Geschäftsverbindung mit uns resultierenden Forderungen vor. Sofern zwischen dem Kunden und uns ein Kontokorrentverhältnis vereinbart ist, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den jeweils anerkannten Saldo. Gleiches gilt, sobald ein Saldo nicht anerkannt wird, sondern ein „kausales“ Saldo gezogen wird, etwa deswegen, weil der Kunde in Insolvenz oder Liquidation gerät.

b) Werden unsere Vorbehaltswaren oder -tiere mit anderen Waren oder Tieren untrennbar vermischt oder vermengt, so erlangen wir Miteigentum an der einheitlichen Sache sowie der gesamten Menge zu einem Anteil, der dem Wert unserer Vorbehaltswaren oder -tiere im Verhältnis zu dem Wert der anderen Waren oder Tiere entspricht. Jede Be- oder Verarbeitung (auch Umwandlung, Mästung, Schlachtung) der Vorbehaltswaren oder -tiere erfolgt in unserem Auftrag. Wir erwerben unmittelbar das Eigentum oder Teileigentum an den neuen Sachen oder Tieren. Der Kunde ist verpflichtet, diese mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für uns zu verwahren. Anfallende Nachzucht wird mit der Geburt ebenfalls unser Eigentum und ist ebenfalls sorgfältig zu pflegen und zu verwahren.

c) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Waren oder Tiere, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Waren oder Mengen sowie der Nachzucht, nur im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zucht- und Nutztiere dürfen jedoch nur gewerbsmäßige Wiederverkäufer veräußern. Landwirte, Aufzüchter und Mäster dürfen die noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Tiere nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung veräußern. Alle sonstigen Verfügungen, insbesondere als Verpfändung und Sicherungsübereignung, sind unzulässig. Bei Zahlungsverzug oder einer wesentlichen Vermögensverschlechterung sind sämtliche Vorbehaltswaren, -tiere und -nachzucht auf Verlangen zur Verwertung (ohne Bindung an die Regeln des Pfandverkaufs) herauszugeben.

d) Der Kunde tritt hiermit alle Rechte und Ansprüche, auch gegen Versicherungen und Tierseuchenkassen, aus der Veräußerung, dem Verlust, der Beschädigung, der Tötung (auch amtlicher) der Tiere sowie Ansprüche aus dem Untergang unseres Eigentums schon jetzt an uns ab; bei Miteigentum ist ein dem Wert unseres Miteigentumsanteils entsprechender Teilbetrag abgetreten. Wir nehmen die Abtretung damit an. Der Kunde ist bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, jedoch gelten die eingegangenen Beträge als für uns vereinnahmt. Wir sind jederzeit selbst zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt und können jederzeit die Benennung der Drittschuldner und die Aushändigung von Abtretungsanzeigen verlangen. Wir sind berechtigt, die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und selbst die Einziehung der Forderungen vorzunehmen. Der Kunde ist zur anderweitigen Abtretung nicht befugt.

e) Pfändungsversuchen oder sonstigen Zugriffen Dritter gegen unser Vorbehalts- oder Miteigentum oder gegen die uns abgetretenen Ansprüche und Rechte ist sofort zu widersprechen. Außerdem sind wir von allen derartigen

Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Aufwendungen zur Erhaltung unserer Rechte gegenüber Dritten fallen dem Kunden zu Last.

f) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % oder den Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

g) Beim Einkauf von Nutz- u. Schlachttieren erfolgt der Eigentums- und Gefahrenübergang ab dem Zeitpunkt der Verladung des Nutz- oder Schlachtieres auf unser Fahrzeug auf dem Hof des verkaufenden Landwirts. Bis zur Freigabe des Tieres nach der gesetzlichen Schlachtieruntersuchung in der Schlachtstätte trägt der Lieferant/Verkäufer die Beweislast für die Mangelfreiheit des Tieres.

5. Lieferung und Gefahrübergang

Wir liefern entsprechend dem Kaufvertrag die Tiere selbst oder durch einen von uns beauftragten Spediteur an den Kunden aus. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Tiere geht vorbehaltlich mit der Übergabe auf den Kunden über, auch wenn Teillieferungen erfolgen oder wir sonstige Leistungen übernommen haben.

6. Sorgfalts- und Rügepflicht

Der Kunde ist verpflichtet, die Tiere sofort bei Anlieferung einer genauen visuellen Untersuchung zu unterziehen. Transportschäden müssen auf dem Lieferschein bei Anlieferung vermerkt werden, ansonsten gelten die Tiere als frei von Transportschäden abgeliefert. Soweit erkennbar, müssen Mängel ebenfalls bei Anlieferung auf dem Lieferschein vermerkt werden, ansonsten gelten die Tiere als mangelfrei übernommen.

Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Auslieferung die Tiere auf solche Mängel zu untersuchen, die nicht bereits unmittelbar bei Ablieferung des Tieres erkennbar waren. Wenn sich ein Mangel zeigt, ist dieser unverzüglich schriftlich per Brief, Fax oder Email geltend zu machen.

Versäumt der Kunde die vorstehenden Untersuchungs- und Meldefristen, gilt das Tier insoweit als mangelfrei und der Kunde ist insoweit von Mängelrügen ausgeschlossen.

7. Sachmängelhaftung

a) Sofern ein Sachmangel vorliegt und rechtzeitig gerügt worden ist, sind wir berechtigt, innerhalb angemessener Frist als Ersatz eine mangelfreie Sache zu liefern. Sind wir hierzu nicht bereit oder in der Lage, insbesondere bei einer Verzögerung der Ersatzlieferung aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder bei Verweigerung der Ersatzlieferung, ist der Kunde berechtigt, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen. Bei einer nur unerheblichen Pflichtverletzung, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Daneben kann der Kunde auch Schadensersatz statt der Erfüllung verlangen, sofern unsere Haftungsbegrenzung 7. c) bis g) nicht eingreift.

b) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.

c) Unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen in 7. d) – g) ist unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen.

d) Soweit wir für die Beschaffenheit einer Sache eine Garantie gegeben haben, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

e) Im Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigung haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei einer einfach fahrlässigen Schädigung, sofern wir eine vertragswesentliche Pflicht verletzen. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten ferner für die Haftung auf Schadenersatz statt der Erfüllung bei einer erheblichen Pflichtverletzung (§ 281 Abs. 1 Satz 3 BGB). Die Haftung ist in allen vorgenannten Fällen – ausgenommen im Fall unseres vorsätzlichen Handelns – jedoch beschränkt auf den Umfang des vorhersehbareren, typischerweise eintretenden Schaden.

f) Die gesetzliche Haftung wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt jedoch unberührt. Unberührt bleiben auch die Ansprüche des Kunden aus der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

g) Soweit die Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Haftung

a) Die Haftungsbeschränkungen nach 7. c) bis g) gelten auch für alle sonstigen Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, diese uns gegenüber geltend gemacht werden.

b) Soweit uns gegenüber deliktische Ansprüche geltend gemacht werden, bleibt die gesetzliche Verjährungsfrist unberührt; der Kunde ist jedoch verpflichtet, etwaige deliktische Schadensersatzansprüche uns gegenüber innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend zu machen, nachdem er Kenntnis von allen anspruchsbegründenden Voraussetzungen erlangt hat.

9. Gerichtsstand

Es gilt das deutsche Recht, die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz, Amtsgericht Dillingen/Do. Dasselbe gilt, wenn der Kunde seinen allgemeinen Gerichtsstand außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche – wirksame – Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Vorschrift soweit wie möglich zu verwirklichen.